

Protokollauszug

Sitzung: Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit

Datum: 04.04.2017

**TOP 7. 2017/1495 Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung;
Fragen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 22.02.2017 Fragen zur Feststellung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung an die Verwaltung gerichtet. Neben dem Schreiben mit den Fragen sind zur weiteren Information auch die Tabellen mit den derzeit gültigen Höchstbeträgen beigefügt. Die Fragen (jeweils *kursiv*) werden im Folgenden beantwortet.

*Bericht zur Bewertung der getrennten Betrachtungen von Heiz- und Unterkunftskosten
Hintergrund unserer Bitte sind an uns herangetragene Berichte, dass durch diese
Vorgehensweise der getrennten Bewertung von Heiz- und Unterkunftskosten es wiederholt
zu Kürzungen der Leistungen kommt, obwohl die Kosten der Wohnung insgesamt deutlich
unter dem Betrag liegen, der als angemessen betrachtet wird und diese Vorgehensweise
abweichend von der Handhabung bei anderen Sozialhilfeträgern ist.
Dem Vernehmen nach sind Sozialhilfeempfänger gehalten, günstige Wohnungen zu nehmen
mit der häufigen Konsequenz, dass die Heizkosten bei diesen günstigeren Wohnungen im
Verhältnis proportional über dem Heizkostenspiegel liegen. Diese höheren Heizkosten
müssen aus dem Regelsatz bezahlt werden – mit allen Konsequenzen für die Betroffenen.
Im Rahmen des Berichts bitte ich daher um Einschätzungen/Antworten zu folgenden
Fragestellungen durch das Sozialamt des Landkreises:*

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht diese Vorgehensweise?“*

Nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB XII sind unangemessen hohe Unterkunfts- und Heizkosten so lange in voller Höhe anzuerkennen, wie den betroffenen Personen die Senkung der Kosten nicht zuzumuten ist, i. d. R. jedoch längstens für sechs Monate. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist seit August 2016 nach § 22 Abs. 10 SGB II die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Davon macht das Jobcenter Heidekreis derzeit grundsätzlich keinen Gebrauch, da die tatsächlichen Heizkosten ohnehin erst im Rahmen der Abrechnung endgültig festgestellt werden. Im Übrigen gibt es die neue Regelung nur im SGB II.

In Einzelfällen wird von den Höchstbeträgen abgewichen, wenn ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich wäre und es keine andere Möglichkeit der Kostensenkung gibt.

- *In wie vielen Fällen ist es 2016 zu Kürzungen gekommen?*

Zahl der Fälle mit Kürzungen in 2016 laut Auswertung des IT-Fachverfahrens LÄMMkom:
Rechtsgebiet SGB II: 440 Heizkosten- und 453 Unterkunftskostenfälle.
Rechtsgebiet SGB XII: 168 Heizkosten- und 117 Unterkunftskostenfälle.
Innerhalb der Rechtsgebiete sind Überschneidungen möglich.

- *Wieviel Geld konnte durch diese Vorgehensweise eingespart werden?*

Die auf das Jahr hochgerechneten Kürzungsbeträge beliefen sich insgesamt auf 643.668 €. Es handelt sich allerdings nicht um wirkliche Einsparungen, sondern um die Summe der nicht übernommenen Mehrkosten gegenüber den angemessenen Kosten.

- *Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass es regelmäßig zu Kürzungen der Leistungen kommt?*

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass Leistungen gekürzt werden, wenn die Kosten zu hoch sind, den betroffenen Personen aber eine Senkung zuzumuten ist.

- *Welche wirtschaftlichen Folgen hat dieses für die betroffenen Hilfebedarfsempfänger und welche Konsequenzen ergeben sich insbesondere für Familiensysteme?*

Die betroffenen Personen müssen entweder untervermieten oder in günstigeren Wohnraum umziehen bzw. ihr Heizverhalten ändern. Alternativ müssen sie einen Teil der Regelleistung für die Mehrkosten einsetzen.

- *Sind Fälle bekannt, in denen durch den Umzug in teureren "angemessenen" Wohnraum mit geringeren Heizkosten, dem Landkreis Mehrkosten entstanden sind? Wenn ja, wieviele und mit welchen Kosten verbunden?*

Entsprechende Fälle sind der Verwaltung nicht bekannt. Eine Auswertung dazu ist nicht möglich.

- *Findet eine Beratung von Hilfeempfängern mit zu hohen Heizkosten statt?*

Die Personen im Leistungsbezug können sich wie alle Verbraucher an die Energieberatung (Verbraucherzentrale oder andere) wenden. Im Fachbereich Soziales oder in den örtlichen Sozialämtern gibt es kein entsprechend geschultes Personal.

- *Was ergäbe sich für bei einer gemeinsamen Betrachtung von Unterkunftskosten- und Heizkosten? In wie vielen Fällen bei einer Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze nicht gekürzt würde, ist nicht auswertbar.*

- *Wie ist die Vorgehensweise bei anderen Sozialämtern?*

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

- *Sind Rechtsverfahren anhängig und wie sieht die bisherige Rechtsprechung dazu aus?*

Zur Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II sind keine Verfahren anhängig, an denen der Heidekreis beteiligt ist. Rechtsprechung zu § 22 Abs. 10 SGB II ist der Verwaltung nicht bekannt. Die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze gibt es erst seit August 2016. Ein SGB XII-Fall, an dem der Heidekreis beteiligt ist, ist anhängig. Hier gibt es zwar, wie oben dargestellt, die Gesamtangemessenheitsgrenze nicht, der Heidekreis wird in diesem Fall aber ein Anerkenntnis abgeben, da ein Umzug unwirtschaftlich wäre.

- *Gibt es eine Unterstützung bei der Suche nach angemessenem Wohnraum? Wenn ja, wie sieht die Unterstützung aus?*

Persönliche Unterstützung bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung ist vorgesehen in Fällen von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn die Personen aus eigener Kraft nicht fähig sind, die Schwierigkeiten zu überwinden (z. B. Nichtsesshafte, die sich „festmachen“ wollen: sozialpädagogische Betreuung durch die Soltauer Ambulante Hilfe des Herbergsvereins Wohnen und Leben e. V.).

Chancengleichheitsprüfung:

Die rechtliche Beurteilung, inwieweit eine Gesamtangemessenheitsgrenze angewandt wird, hat keinen Einfluss auf geschlechterspezifische Belange.

Beratungsverlauf:

Herr Trosin weist ergänzend auf die sehr unterschiedlichen Regelungen je nach Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG hin. Nach der vorliegenden Anfrage sei der betroffene Rechtskreis nicht eindeutig erkennbar. Bei der Beantwortung sei i. d. R. vom Rechtskreis SGB II ausgegangen worden. Die Gesamtangemessenheitsgrenze sei im SGB II rechtlich erst seit dem 01.08.2016 zulässig. Eine Nachfrage im Arbeitskreis Passive Leistungen (Mitglieder: Optionskommunen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Landkreis Eichsfeld aus Thüringen) habe ergeben, dass nur der Landkreis Wittmund als einziger von 19 befragten Landkreisen eine Gesamtangemessenheitsgrenze gebildet habe, alle anderen Mitglieder hätten davon Abstand genommen. Zum Thema Heizkosten führt **Herr Trosin** aus, bis 2014 habe man eine Nichtprüfungsgrenze von 1,20 € je qm gehabt. Bei höheren Kosten sei mit EDV-Unterstützung (Programm „Heikos“) die Vertretbarkeit der Kosten bewertet worden. Diese Möglichkeit sei dann durch das Landessozialgericht verwehrt worden. Gleichfalls habe das Gericht auf die Ungeeignetheit des bundesweiten Heizspiegels zur Bewertung der Angemessenheit von Heizkosten hingewiesen, weil die darin veranschlagten hohen Verbrauchswerte tendenziell unwirtschaftlich seien und unökologisches Heizverhalten förderten. Der Heidekreis greife nur deshalb auf diese Variante als Maßstab für die Angemessenheit von Heizkosten zurück, weil es keinen anderen vom Bundessozialgericht akzeptierten Lösungsweg gebe. Im Einzelfall könne in der Gesamtschau der Verbleib in der Wohnung trotz (zu) hoher Heizkosten wirtschaftlicher sein als ein Umzug, ein Anerkenntnis abgegeben und vom Umzug abgesehen werden.

Herr KTA Stolz erklärt, die Antworten und Ausführungen seitens des Landkreises bestärkten ihn in seinen Befürchtungen, dass den auf Grundsicherung angewiesenen Menschen pauschal unterstellt werde, nicht in der Lage zu sein, ihre Wohnung angemessen zu heizen oder nicht willens zu sein, sich wirtschaftlich zu verhalten, da die Kosten aus öffentlichen Mitteln getragen würden. Er sehe hier eine in Frage zu stellende Grundhaltung des Landkreises als Sozialhilfeträger, die im Widerspruch zur Gesetzesintention stehe. Die Hilfeempfangenden würden angehalten, günstigen Wohnraum zu nehmen, dessen vergleichsweise schlechte Substanz gereiche ihnen dann aber zum Nachteil, wenn die deshalb „übersteigenden“ Heizkosten nicht als angemessen beurteilt würden. Er verstehe noch nicht, warum der Landkreis von der neuen Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze keinen Gebrauch mache.

Herr Trosin erläutert, nicht nur die Heizkosten, sondern auch die Brutto-Kaltmiete im Blick zu haben. Würden die Mietgrenzen hochgesetzt, würden sich sehr schnell höhere Standardmieten etablieren. Eine solche Preistreiberei wolle man nicht mit verursachen. Nichtsdestotrotz sei bei einer Aufforderung zur Kostensenkung nicht der Umzug das erste Ziel, sondern eine Änderung des Heizverhaltens. Möglicherweise komme auch eine Untervermietung in Betracht, oder es lasse sich eine Senkung der Miete mit dem Vermieter

vereinbaren. Wenn der Grund für die höheren Heizkosten dargelegt sei, gehe man in die Einzelprüfung mit dem möglichen Ergebnis der Übernahme der Mehrkosten. Dafür gebe es keinen Standard. Das Vorgehen des Landkreises sei nicht nur zweckmäßig, sondern jedenfalls auch rechtlich korrekt. Von der Richtlinie die Gesamtangemessenheitsgrenze betreffend müsse nicht zwingend Gebrauch gemacht werden. Dass nur ein einziger Landkreis aus dem Arbeitskreis Passive Leistungen der Richtlinie folge, der Landkreis Heidekreis und 17 andere Landkreise aber nicht, zeige, „dass man nicht so ganz daneben liege“. Gestützt werde die Haltung des Landkreises im Übrigen durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2013, wonach ein ungünstiger energetischer Standard einer Wohnung für sich genommen kein Grund zur dauerhaften Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung zur Übernahme von hohen Heizkosten als angemessene Aufwendungen sei.

Frau KTA Thorey-Elbers berichtet aus ihrer Praxis als Leiterin des Sozialamtes der Stadt Soltau. Die Nichtanwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze führe zu keinen Problemen. Trotz eines eher angespannten Wohnungsmarktes mit guter Nachfrage nach Wohnungen habe es bisher keine „ernsthaften Probleme“ wegen nicht angemessener Heizkosten gegeben. Widersprüche wegen der Nichtanerkennung von Heizkosten habe es bisher nicht gegeben. Die Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze brächte keine Erleichterung für die Praxis, da trotzdem die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten seien.

Angemessene Unterkunftskosten ohne Heizkosten ab 01.01.2016

neu		Veränderung Mietstufe von
Mietstufe I:	Ahlden	II
	Bomlitz	II
	Bispingen	II
	Neuenkirchen	II
	Osterheide	II
	Rethem	II
	Schwarmstedt	II
	Wietzendorf	II
Mietstufe II:	Bad Fallingbostal	keine Änder.
	Munster	keine Änder.
	Schneverdingen	keine Änder.
	Walsrode	III
Mietstufe III:	Soltau	keine Änder.

Mietstufe I

Personenanzahl	Wohnungsgröße	Kaltmiete mit Nebenkosten ohne Heizkosten
1	50	343,20 €
2	60	415,80 €
3	75	495,00 €
4	85	577,50 €
5	95	660,00 €
6	105	738,10 €
7	115	816,20 €
8	125	894,30 €
9	135	972,40 €
10	145	1.050,50 €
weitere Personen	+ 10	78,10 €

Mietstufe II

Personenanzahl	Wohnungsgröße	Kaltmiete mit Nebenkosten ohne Heizkosten
1	50	386,10 €
2	60	467,50 €
3	75	556,60 €
4	85	650,10 €
5	95	742,50 €
6	105	831,60 €
7	115	920,70 €
8	125	1.009,80 €
9	135	1.098,90 €
10	145	1.188,00 €
weitere Personen	+ 10	89,10 €

Mietstufe III

Personenanzahl	Wohnungsgröße	Kaltmiete mit Nebenkosten ohne Heizkosten
1	50	429,00 €
2	60	520,30 €
3	75	619,30 €
4	85	721,60 €
5	95	825,00 €
6	105	925,10 €
7	115	1.025,20 €
8	125	1.125,30 €
9	135	1.225,40 €
10	145	1.325,50 €
weitere Personen	+ 10	100,10 €

Heizspiegel 2016 (ermittelt aus Abrechnungsjahr 2015)

	Gebäudefläche* in qm	angemessene Kosten/qm* ² /Jahr
Heizöl	100 - 250	16,30 €
	251 - 500	15,60 €
	501 - 1.000	15,00 €
	> 1.000	14,60 €
Erdgas	100 - 250	19,20 €
	251 - 500	18,20 €
	501 - 1.000	17,30 €
	> 1.000	16,80 €
Fernwärme, Festbrennstoffe, Strom, Flüssiggas, Propangas	100 - 250	23,00 €
	251 - 500	21,80 €
	501 - 1.000	20,80 €
	> 1.000	20,10 €

* Gesamtfläche eines beheizten Gebäudes (Gesamtfläche aller Wohnflächen im Haus)

*² abstrakte (nicht tatsächlich) angemessene qm(1 Person = 50 qm, 2 Personen = 60 qm usw.)

Kosten für Warmwasserbereitung

In dem Jahresbetrag sind 1,75 € für die Warmwasserbereitung enthalten!

Dieser Betrag ist bei dezentraler Warmwasserbereitung herauszurechnen.